Gemeinde Büchen Bebauungsplan Nr. 68 "Teilbereich der Theodor-Körner-Straße" Kreis Herzogtum Lauenburg

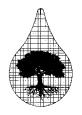
Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Fristablauf:

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3.1 BauGB bis 16.12.2022

Träger öffentlicher Belange gem. § 4.1 BauGB bis 21.11.2022

Stand: 29.01.2023



BBS-Umwelt GmbH Russeer Weg 54 2411 Kiel



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport LaPla Vom 30.01.2022			
Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Büchen ist eine landesplanerische Stellungnahme gemäß aktuellem Planungsanzeigenerlasse entbehrlich.			х

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	to the state of th		srelevant / nein
Kreis Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 18.11.2022, 31.26.1-0203.68			
Mit Bericht vom 20.10.2022 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: Höhere Verwaltungsbehörde (Herr Möller, Tel.: - 431)		Х	
	Die Rechtsgrundlage für die Festlegung von örtlichen Bauvorschriften gem. LBO S-H wird redaktionell aktualisiert.		х
§ 49 Abs. 1 S. 3 der neuen LBO, die ab dem 01.09.22 gilt, sieht vor, dass notwendige Stellplätze auch auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden können, dass nicht das Baugrundstück ist. Der § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO sieht nur Regelungen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die örtliche Bauvorschrift zur verbindlich nachzuweisenden Anzahl von Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück wird überarbeitet. Seitens der Gemeinde Büchen wird an der grundsätzlichen Vorgabe einer Zahl von nachzuweisenden Stellplätzen im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 festgehalten.	X	
werden. Ein Bodengutachten liegt noch nicht vor.	Zwischenzeitlich wurde für die östliche Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) eine Baugrunduntersuchung erstellt, die eine Versickerung auf der betreffenden Teilfläche belegt, sodass eine entsprechende verbindliche Regelung in die Planunterlagen aufgenommen wurde. Das vollständige	X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	
Brandschutz (Herrn Arning Tel.: -501) 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen und die Zuwegungen zu den rückwärtigen Gebäuden sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.			х
2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brand-schutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten. Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Frau Richter, Tel.: 528)	Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.		X
Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		х
Hinweis: Das Plangebiet grenzt im Bereich "Theodor-Körner-Straße 10" unmittelbar an einen Gewerbestandort, der als Verdachtsfläche bekannt ist. D.h. hier können schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden.			X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Städtebau und Planungsrecht In der Begründung wird auf Seite 7 die Fortschreibung (2000) des Regionalplans für den Planungsraum III erwähnt. Diese wird auch im kommenden Jahr noch keine Planreife erreichen, so dass weiterhin die Fortschreibung 1998 wie auf Seite 13 aufgeführt zu beachten ist.	Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst.	х	
Unter 6.2.4 der Begründung finden sich Ausführungen zum Baufeld 2 (Betreutes Wohnen, Überschreitung der Grundflächenzahl). Dieses ist im Teil B der Satzung nicht aufgeführt.	_	х	
Dort wird wiederum unter 5. Sozialer Wohnungsbau für das Baufeld 1 festgelegt. Dieses wird in der Begründung nicht erwähnt. Ich bitte um entsprechende Anpassung und Ergänzung.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Х	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		srelevant / nein
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nem
Gemeinde Büchen			
FB Bauwesen, Techn. Bauverwaltung Vom 17.11.2022			
VOM 17.11.2022			
Für den Beschluss einer Ortssatzung reichen die vorgelegten Unterlagen aus		Х	
	Für die Flächen des Plangebietes erfolgt die Festsetzung eines bedingten		
	Baurechtes. Die zusätzliche Einleitung oder Ableitung von anfallendem		
	Niederschlagswasser in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde ist unzulässig.		
ereignissen geschaffen wird. Auch ist keine Betrachtung der Wege des Nieder-			
schlagswassers bei einem hundertjährlichen Regenereignis zu finden. Da im B-	innerhalb des Geltungsbereiches ist nur dann zulässig, wenn aufgrund der		
Plan-Entwurf keine Aussagen über die Wasserbilanz zu enthalten sind, sind auch diese nachzuliefern.	vorhandenen Bodenverhältnisse das anfallende Niederschlagswasser vollständig		
	zur Versickerung gebracht werden kann. Der Bestandsschutz für bereits bestehende Gebäude und Anlagen bleibt		
abgearbeitet werden.	unberührt. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes entsteht somit keine		
	Mehrbelastung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde		
sorgen, dass durch eine Überplanung eines Gebietes keine Verschlechterung im	Büchen. In Bezug auf die Wasserhaushaltsbilanz erfolgt eine Verschiebung		
Risiko mit Blick auf Starkregen, Trockenheit und Hitze auch außerhalb des	zwischen der Verdunstung, Versickerung und dem Oberflächenabfluss. Hierbei		
Gebietes entsteht.	kommt es zu einer Abnahme der Verdunstung des Oberflächenabflusses sowie		
	einer Zunahme der Versickerung. Der Nachweis der Grundwassererhöhung		
	durch die Versickerung gilt als erbracht, wenn die Versickerungseinrichtung		
	gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 bemessen, gebaut und betrieben wird und unter		
	der Voraussetzung, dass der mittlere höchste Grundwasserstand mindestens 1,0		
	m unterhalb der Sohle der geplanten Entwässerungseinrichtungen liegt. In Bezug		
	auf DWA-A 102 ist das Niederschlagswasser, das auf den zukünftig zusätzlich		
	versiegelten Flächen anfällt (Wohnbebauung), der Kategorie 1 zuzuordnen und		
	damit nicht behandlungsbedürftig.		
	Eine Bearbeitung des kommunalen Hinweises vom 17.11.2022 ist nicht		
	erforderlich, da gemäß den Festsetzungen auf eine Nutzung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde vollständig verzichtet wird. Die		
	Festsetzungen wurden dabei in enger Zusammenarbeit mit der Unteren		
	Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg erarbeitet und abgestimmt.		
	Entsprechende Erläuterungen zur Form der geplanten		
	Niederschlagswasserbeseitigung werden in der Begründung ergänzt.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Standort Lübeck Vom 07.11.2022, 46404-555.811-53-020 Gegen den Bebauungsplan Nr. 68 der Gemeinde Büchen bestsehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	<u> </u>		
1. Die in dem beigefügten Planentwurf in Grün dargestellte Straßenbezeichnung "L 205" ist in dem Bebauungsplan zu übernehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Straßenbezeichnung wird entsprechend redaktionell ergänzt.		х
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 wurde zwischenzeitlich eine Prognose von Schallimmissionen erstellt, welche eine Betrachtung des Gewerbeals auch Verkehrslärms (Schiene) umfasst. Das vollständige Gutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt. Eine Prognose der Verkehrslärmimmissionen der Straße wurde aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht erstellt. Da das geplante Vorhaben eine wohnbauliche Nachverdichtung umfasst, ist davon auszugehen, dass die Emissionen des Verkehrslärms auch für die künftigen Nutzungen als verträglich angesehen werden können. Auf die entsprechenden Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung wird ergänzend verwiesen.	X	х
Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin Vom 28.10.2022, EVH-Nr. 256039			
Ihr Schreiben zur Beteiligung wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Das im Betreff bezeichnete Plangebiet liegt nahe der Eisenbahnstrecken Nr. 6100 Berlin-Spandau – Hamburg Altona und Nr. 1121 Lübeck Hgbf – Büchen. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme:			X
1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Allgemeine Hinweise:			х
 Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 2) 	der Bahnlinie bereits weitere bestehende Wohnnutzungen befinden, wird seitens der Gemeinde Büchen von einer Verträglichkeit hinsichtlich möglicher Erschütterungen durch den Bahnbetrieb ausgegangen.		Х
Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) ist das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben. Db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com			Х

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsi Ja /	relevant nein
DB AG – DB Immobilien Vom 21.10.2022, AZ: TÖB-SH-22-14436			
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Х
	nicht von einer Beeinträchtigung des Bahnbetriebes auszugehen.	1	X
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Für das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 wurde zwischenzeitlich eine Prognose von Schallimmissionen erstellt, welche eine Betrachtung des Gewerbeals auch Verkehrslärms umfasst. Das vollständige Gutachten wird den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigefügt.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Archäologisches Landesamt S-H Vom 21.10.2022			
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	· .	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
LBEG			
Vom 01.11.2022, TOEB.2022.10.00334			
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Х
Vorhaben folgende Hinweise:	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		^
Hinweise	Ls werden keine abwagungsreievanten Amegungen vorgebracht.		
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für			
Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den			
NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhält-			
nissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Bau-			
grundes bzw. einen geotechnischen Bericht.			
Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung			
des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Ver-			
bindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.			
Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung			
gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149			
BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Karten-			
server entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf.			
am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt			
an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.			
Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten			
finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.			
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren			
Hinweise oder Anregungen.			
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den			
raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen			
zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes			
erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu			
interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme			
ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen			
erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene			
Untersuchungen.			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Stadtwerke Geesthacht GmbH			
Vom 21.10.2022			
Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20.10.2022 zur "Aufstellung des			Х
Bebauungsplanes Nr. 68, Teilbereich der Theodor-Körner-Straße". Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.	Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Die Stadtwerke Geesthacht GmbH (bzw. die Glasfasernetz GmbH) versorgen bereits einen Teilbereich mit Lichtwellenleiterkabel und können das Gebiet der geplanten Nachverdichtung an unser Glasfasernetz anschließen.			
Für die Leitungstrassen ist zu beachten, dass diese von Baumpflanzungen frei zu halten sind und keine Überbauung zulässig ist.			
Wir bitten um frühzeitige Mitteilung, wann mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.			
Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein '
Landeskriminalamt S-H Kampfmittelräumdienst Vom 02.11.2022, 2022-B-196 In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/-Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.	Schleswig-Holstein, dass auf der Fläche keine Zerstörungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter bzw. Gebäudeschäden) festgestellt werden.	,	X
Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	· ·		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländl. Räume Techn. Umweltschutz – Regionaldezernat Südost Vom 11.11.2022, Z. 7612			
einmal keine Bedenken, es sei denn, die geplante schalltechnische Untersuchung	Für das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 wurde zwischenzeitlich eine		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Feuerwehr Büchen Vom 21.10.2022			
Ich möchte im Zuge der Planungen zum Bebauungsplan 68 darauf hinweisen, dass bei der Planung der Nachverdichtung des Bereiches Theodor-Körner-Str. zwingend ausreichend Parkfläche geplant werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen hat zwischenzeitlich eine Stellplatzsatzung für das Gemeindegebiet beschlossen. Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis zur Anwendung der gemeindlichen Stellplatzsatzung ergänzt.		
Die Fläche dient der Feuerwehr im Einsatzfall als zentrale Ausfahrt für Einsätze im östlichen Bereich und der A24. Schon jetzt ist die Straße oftmals mit Fahrzeugen sehr eng zugeparkt. Bei weiterer Verdichtung der Wohnfläche sehen wir eine erhebliche Gefahr, dass sich diese Situation verschärft und unserer Hilfsfristen verlängert. Ausreichend zusätzlicher Parkraum sollte in den			
Planungen berücksichtigt werden.			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelevan	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein '
Hamburger Verkehrsverbund GmbH			
Vom 21.11.2022, # 1003			
Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben der Gemeinde Büchen, die planerischen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung nordöstlich des Bahnhofs zu			Х
schaffen.			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
SH Netz AG Vom 21.10.2022 LtgAuskunft 0666532-SHNG			
Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Zuge der baulichen Entwicklung zu berücksichtigen.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Privatperson 01 Mail vom 15.12.2022	Hinweis: Abschnitte der Stellungnahme wurden geschwärzt, da diese Anmerkungen umfassen, die nicht Bestandteil des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens sind bzw. dem Datenschutz unterliegen.		
Durch Zufall haben wir von der Möglichkeit eine Anhörung für das Bauvorhaben/-Bebauungsplan Nr. 68 Teilbereich der Theodor-Körner-Str. abzugeben, erfahren. Da dieses Bauvorhaben bereits beschlossen wurde , zu dem sind wir ja nur Anlieger / Privatperson. Anlass der Planung sind die noch bestehenden Grundstücksgrößen zur wohnbaulichen Entwicklung zusätzliche Bebauungsmöglichkeitenwer wünscht denn diese Entwicklung in der Theodor-Körner-Straße?	und 4 Abs. 1 BauGB. Bauleitplanverfahren sind grundsätzlich ergebnisoffen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange bei der		X
Wir als direkte Nachbarn wurden nie gefragt!	Die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB dienen zur Information der Öffentlichkeit um Anregungen und Bedenken entgegen zu nehmen und diese mit den öffentlichen Belangen abzuwägen.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
Welch ein schönes Bild,	Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 68 "Teilbereich Theodor-Körner-Straße"		
zwischen schönen Einfamilienhäusern, solch ein Gebäude erstehen zu lassen.	sieht eine Gliederung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung vor. Der		
	westliche Teilbereich bietet sich aufgrund seiner Grundstücksgrößen für eine		
	verdichtete Bauform an. Die betreffenden Flächen des Allgemeinen		
	Wohngebietes 1 (WA 1) stellen den Übergang zwischen den westlich des		
	Plangebietes bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie den östlich		
	befindlichen Wohnnutzungen.		
	Für den östlichen Teilbereich werden die planungsrechtlichen Möglichkeiten		
	geschaffen, um auf den rückwärtigen Grundstücksflächen eine wohnbauliche		
	Nachverdichtung vorsehen zu können.		
neue Verengung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Х	
unserer Straße und den Massen an Autos,	Die Gemeinde Büchen hat am 10.10.2023 eine Stellplatzsatzung für das		
Platzmangel	Gemeindegebiet beschlossen. Diese ist im Rahmen einer baulichen Entwicklung		
Autos irgendwo einen Platz finden. Wie sieht die	innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen und der betreffende Umfang von		
befindliche Stellplatzanlage aus? Durch die unzähligen Neubauten auf Höhe der	privaten Stellplätzen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Durch eine		
Gärtnerei und dem	verbindliche Vorgabe zu schaffender Stellplätze in Abhängigkeit der Zahl der		
Ausbau des Silos, hat die Theodor-Körner- Str. in den vergangenen Jahren	Wohneinheiten wird die Belastung durch den ruhenden Verkehr für den		
hundert Bewohner mehr dazubekommen.	öffentlichen Raum reduziert.		
Ist nicht irgendwann mal Schluss!			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	-	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Im Bebauungsplan gehen Sie auf die Natur ein. Sie wissen wahrscheinlich selbst,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
	Die Gemeinde Büchen schafft im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung des Innenbereiches. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben können Flächen im Außenbereich von baulichen Eingriffen freigehalten werden, wenn die erforderlichen Wohnnutzungen durch Verdichtung im Siedlungsraum geschaffen werden können. Die Vorgaben von Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Bestandteil des Teil B-Textes und somit verbindlich im Zuge einer baulichen Entwicklung vorzusehen. Die Bestandsputzungen sind his zum Zeitnunkt von		
Wir werden dies beobachten und ggf. einfordern. Diesbezüglich fragen wir uns, wo wird da etwas geschützt und wiederhergestellt?	Entwicklung vorzusehen. Die Bestandsnutzungen sind bis zum Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die mit der Planung einhergehenden Bodenversiegelungen und Veränderungen an Natur und Landschaft unterliegen demnach nicht der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Die schützenswerten Strukturen innerhalb des Plangebietes werden entsprechend ihres Bestandes zum dauerhaften Erhalt festgesetzt und sind bei Abgang entsprechend zu ersetzen.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsreleva	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Privatperson 02			
15.12.2022			
Dann stehen zwischendurch auch Laster in der Straße, so dass kaum ein Durchkommen ist.	Die Gemeinde Büchen hat am 10.10.2023 eine Stellplatzsatzung für das		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		х
► IHK Lübeck vom 21.11.2022, # 1002			
LLUR UFB Mölln vom 02.11.2022, # 1001			
> 50Hertz Transmission GmbH vom 21.10.2022, # 1000			
➤ BIL vom 20.10.2022			
Gemeinde Müssen vom 28.10.2022			
➤ Gemeinde Fitzen vom 02.11.2022			
➤ Ericsson Services GmbH vom 20.10.2022			
Deutsche Glasfaser (228998) vom 20.10.2022			
Deutsche Telekom Technik GmbH (7221188 001+002) vom 21.10.2022			
> Avacon Netz GmbH vom 21.10.2022			
➤ Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 14.11.2022			
> Vodafone GmbH (S01213376 + S01213377) vom 16.11.2022			
➤ Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 21.11.2022			
Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk, vom 22.11.2022			
> Tennet (22-001799) vom 01.11.2022			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:			
> AG-29			
➤ AWSH			
➢ BUND			
Bundesanstalt für Immobilien			
Eluth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein			
➤ Gebäudemanagement S-H			
➤ LaPla			
Landwirtschaftskammer			
Landesamt für Denkmalpflege			
Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH			
➤ LLUR Flintbek			
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft u. Verkehr des Landes S-H			
➤ NABU			
Verkehrsbetriebe Hamburg			
Bürgermeister der			
Gemeinde Bröthen			
➤ Gemeinde Schulendorf			
➤ Gemeinde Siebeneichen			
➢ Gemeinde Witzeeze			
➤ Gemeinde Klein Pampau			
Gemeinde Langenlehsten			